



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0490/2023		Datum: 11.09.2023	
Dezernat 2			
Verfasser:	50-Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	Az.: 501001	
Betreff:			
Beschluss über die Erhöhung des Kostensatzes (Tages- /Übernachtungssatz) im städtischen Übernachtungsheim in der Herberichstraße 153, 56070 Koblenz			
Gremienweg:			
13.10.2023	Sozialausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE abgesetzt geändert
	öffentlich		

Beschlussentwurf:

Der Sozialausschuss beschließt den Kostensatz (Tages- /Übernachtungssatz) für Leistungsbezieher nach den Vorschriften des SGB II bzw. SGB XII und für Selbstzahler zum 01.01.2024 auf 29,67 €/Tag anzuheben.

Begründung:

Das städtische Übernachtungsheim in der Herberichstraße 153 in 56070 Koblenz bietet Übernachtungsmöglichkeiten für obdachlose Frauen und Männer. Gemäß der aktualisierten Vereinbarung vom 05.09.2019 hat die Stadt Koblenz den Betrieb des Übernachtungsheims auf die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Koblenz-Stadt e.V. übertragen. Die mit dem Betrieb des Übernachtungsheimes verbundenen Personal- und Sachkosten betragen im vergangenen Jahr rund 303.000 €. Hievon trägt die Stadt Koblenz das Defizit aus den Personal- und vorgeleisteten Sachausgaben abzüglich der erzielten Einnahmen und Spenden der AWO. Es handelt sich hierbei um freiwillige Leistungen.

Für bedürftige Personen werden die anfallenden Kosten (Tages-/ Übernachtungskosten) vom Jobcenter der Stadt Koblenz oder vom Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales aus kommunalen Mitteln nach den Vorschriften des SGB II bzw. SGB XII übernommen. Der aktuelle Kostensatz für diesen Bereich liegt bei 17,89 €/Tag und entspricht 35 DM. Letztmalig wurde im Jahr 1997 dieser Kostensatz von 25 DM auf 35 DM angehoben.

Obdachlose Personen, die über ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen, müssen gemäß § 4 Absatz 3 der o.g. Vereinbarung die anfallenden Kosten selbst tragen. Der aktuelle Kostensatz für Selbstzahler in Höhe von 8,90 €/Tag wurde letztmalig zum 01.05.2012 angepasst.

Im Zuge der Prüfung der Abrechnung des Übernachtungsheimes für das Jahr 2022 durch das Rechnungsprüfungsamt teilte dieses mit, dass eine Anpassung und Vereinheitlichung der Kostensätze erfolgen sollte. In diesem Zusammenhang wurde das Rechtsamt bezüglich der unterschiedlichen Übernachtungskostensätze um rechtliche Einschätzung gebeten. Nach dessen Auffassung ist es nicht gerechtfertigt, einen höheren Kostensatz für Leistungsempfänger als für Selbstzahler zu verlangen. Insbesondere da für die unterschiedlichen Personenkreise keine unterschiedlichen Kosten entstehen.

Des Weiteren ist es aufgrund der angespannten Haushaltslage der Stadt Koblenz, auch unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, geboten, die Übernachtungskosten nach 11 bzw. 26 Jahren anzupassen und zu vereinheitlichen. Insbesondere mit Blick auf die Neuausrichtung der Tätigkeit der Kommunalaufsicht im Rahmen der zukünftigen

Haushaltsplanungen. Die Kommunen wurden seitens der Kommunalaufsicht über das Schreiben des Ministeriums des Innern und Sport vom 02.05.2023 bezüglich der Neuausrichtung informiert. Demnach wird zukünftig dem Haushaltsausgleich als überragender Haushaltsgrundsatz der absolute Vorrang eingeräumt verbunden mit viel resoluteren kommunalaufsichtlichen Restriktionen als in der Vergangenheit. Sofern diese umgesetzt werden, haben sie tiefgreifende Konsequenzen für die zukünftigen Haushaltsgenehmigungen, insbesondere, wenn der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann. Unter diesen Rahmenbedingungen und zukünftigen Aspekten der kommunalaufsichtlichen Vorgehensweise wurden die Fachämter seitens der Kämmerei u. a. aufgefordert, Untersuchungen von Einsparmöglichkeiten, strikte Ausgabendisziplin und Vornahme von weiteren Einsparungen vorzunehmen. Durch die Anhebung und Anpassung der Kostensätze an die aktuellen Gegebenheiten wird dieser Vorgabe Rechnung getragen. Denn nach § 7 Absatz 1 der Vereinbarung über die Trägerschaft und den Betrieb des städtischen Übernachtungsheimes ist die Stadt verpflichtet, das Defizit aus den Personalausgaben und vorgeleisteten Sachausgaben abzüglich der erzielten Einnahmen und Spenden der AWO zu übernehmen. Dies bedeutet, bei einer Einnahmenerhöhung der AWO reduziert sich entsprechend der städtische Zuschuss. Auf der Basis der Übernachtungszahlen des Jahres 2022 ergibt sich folgende Rechnung:

5.568 Übernachtungen x 29,67 €/Kostensatz	165.202,56 €
Tatsächliche Einnahmen aus Übernachtungssätze (17,89 € und 8,90 €) im Jahr 2022	83.552,80 €
Mehreinnahmen der AWO ca.	81.000,00 €

Durch die Anpassung der Kostensätze würde sich der städtische Zuschuss im Produkt 3141 „Soziale Einrichtungen“ um den zuvor genannten Betrag der Mehreinnahmen der AWO reduzieren.

In den Fällen nach dem SGB XII und dem SGB II erhöhen sich durch die Anpassung der Kostensätze zwar die Aufwendungen. Jedoch erhält die Stadt Koblenz bei der „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ eine Erstattung des Bundes von 100 %; im SGB II beträgt die Bundesbeteiligung derzeit 78,1 %.

Eine Umfrage bei den Städten Mainz, Kaiserslautern und Trier hat Folgendes ergeben:

In Mainz werden drei Einrichtungen betrieben. Hier liegen die Kostensätze bei 42,99 €, 51,60 € und 52,86 €. In Kaiserslautern liegt der Kostensatz bei 43,82 €. Die jeweiligen Kostensätze in Mainz und Kaiserslautern gelten gleichermaßen für Leistungsbezieher nach dem SGB II und dem SGB XII sowie für Selbstzahler. In Trier beträgt der Kostensatz 27,35 €. Der Träger der Einrichtung in Trier trägt 20 % der Differenz- bzw. Fehlbeträge selbst. Der Eigenanteil für Selbstzahler liegt hier bei 8,67 €.

Bei dem obigen Vergleich ist zu beachten, dass uns keine Information über die Kalkulationsgrundlage gegeben werden konnte.

Die Erhöhung wurde mit der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Koblenz-Stadt e. V. abgestimmt.

Anlage/n:

Berechnung des Übernachtungskostensatzes

Finanzielle Auswirkungen:

Reduzierung des städtischen Zuschusses an die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Koblenz-Stadt e. V. beim Produkt 3141 „Soziale Einrichtungen“ um ca. 81.000 €. Die Ansatzkalkulation für das Haushaltsjahr 2024 liegt ohne die Erhöhung des Kostensatzes beim o. g. Produkt in der Zeile 13

„Aufwendungen der sozialen Sicherung“ bei 230.000 €. Durch die Anpassung des Kostensatzes kann der Ansatz für das Haushaltsjahr 2024 auf 150.000 € reduziert werden.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine